

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Ausgleichsabgabe.

### **Wer?**

ArbeitgeberInnen, die die Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX nicht erfüllen. Die Beschäftigungspflicht trifft ArbeitgeberInnen, die über jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen. Sie müssen auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Menschen beschäftigen. Tun sie dies nicht, sind sie zur Zahlung der Ausgleichsabgabe verpflichtet.

### **Warum?**

Gesetzliche Grundlage der Ausgleichsabgabe ist § 160 Abs. 1 SGB IX.

Die Ausgleichsabgabe soll einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den ArbeitgeberInnen schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, zum Beispiel durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes, erhöhte Kosten entstehen (sogenannte Ausgleichsfunktion). Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe ArbeitgeberInnen anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen (sogenannte Antriebsfunktion).

### **Wie?**

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird von den ArbeitgeberInnen in der jährlich an die Agentur für Arbeit zu erstattenden Anzeige errechnet.

Alle beschäftigungspflichtigen ArbeitgeberInnen müssen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres aufgliedert nach Monaten, die Daten anzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind.

Die Anzeige kann von den ArbeitgeberInnen elektronisch abgegeben werden. Anzeigevordrucke mit den erforderlichen Hinweisen zum Ausfüllen der Anzeige können aus dem Internet geladen werden ([www.iw-elan.de](http://www.iw-elan.de) bisher: [www.rehadat-elan.de](http://www.rehadat-elan.de)).

Ist eine elektronische Anzeigeerstellung nicht möglich, besteht auch die Möglichkeit, die Anzeige schriftlich zu erstellen. Die erforderlichen Anzeigenvordrucke werden den ArbeitgeberInnen zu Beginn jeden Jahres von der Arbeitsagentur übersandt. Sollte dies nicht geschehen, sind die ArbeitgeberInnen verpflichtet (Selbstveranlagung), die Anlagen dort anzufordern.

### **Wie viel?**

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist gestaffelt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt ab dem Erhebungsjahr 2016 je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- **125 Euro** monatlich bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %

## Merkblatt zur Ausgleichsabgabe

- **220 Euro** monatlich bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %
- **320 Euro** monatlich bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 %

### Ausnahmen:

Die Ausgleichsabgabe beträgt

- für ArbeitgeberInnen mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 125,-- Euro

und

- für ArbeitgeberInnen mit weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung **von weniger als zwei** schwerbehinderten Menschen 125,-- Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung **von weniger als einem** schwerbehinderten Menschen 220,-- Euro.

Von der zur zahlenden Ausgleichsabgabe können nach § 223 SGB IX Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten abgesetzt werden. **Eine Anrechnung von 50 % des auf die Arbeitsleistungen entfallenden Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe ist möglich.** Die Werkstätten weisen die Höhe der erbrachten Arbeitsleistung auf der Rechnung aus.

### Wann?

Die Ausgleichsabgabe ist jährlich **bis zum 31.03.** des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres an das Integrationsamt Schleswig-Holstein zu überweisen. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungspflicht der ArbeitgeberInnen.

**Eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch das Integrationsamt Schleswig-Holstein erfolgt nicht.**

Die Zahlung muss spätestens am 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Integrationsamtes Schleswig-Holstein eingegangen sein. Die Bankverbindung ist den Hinweisen zum Anzeigeverfahren zu entnehmen.

**Achtung:** Geht die Zahlung nicht pünktlich ein, erhebt das Integrationsamt einen Säumniszuschlag. Dieser beträgt 1 % des säumigen Betrages auf voll 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat.

### Ist die Nachmeldung von schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen möglich?

Die Nachmeldung von schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen, die bei der Erstellung der Anzeige vergessen wurden, ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit folgt, möglich. Beispiel: Anzeige für

2015 → Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit in 2016 → Nachmeldung bis Ende 2017 möglich.

### **Ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einer GmbH anrechenbar?**

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist grundsätzlich nicht anrechenbar, da sie/er weder ArbeitnehmerIn noch ArbeitgeberIn im Sinne des § 158 Abs.4 SGB IX ist.

### **Sind Teilzeitbeschäftigte anrechenbar?**

Teilzeitbeschäftigte, die **nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich** arbeiten, sind anzurechnen. Ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Teilzeitbeschäftigung unterhalb von 18 Stunden notwendig, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung zu. Auch bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden in Folge von Altersteilzeit ist eine Anrechnung möglich.

### **Zählen ruhende Arbeitsverhältnisse als Arbeitsplätze?**

Ruhende Arbeitsplätze zählen grundsätzlich bei der Ermittlung der vorhandenen Arbeitsplätze mit. Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahltem Urlaub, wegen Bezugs einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeit in der Freistellungsphase und wurde ein Vertreter eingestellt, zählt das ruhende Arbeitsverhältnis ausnahmsweise nicht mit.

### **Wie können Menschen mit Behinderung, die in einer Ausbildung sind, berücksichtigt werden?**

Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in die berufliche Ausbildungsstelle wegen der Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeit stößt.

Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch die/den ausbildende/n oder eine/n andere/n Arbeitgeberin/Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.